

VERORDNUNG (EWG) Nr. 967/73 DER KOMMISSION

vom 10. April 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾ zuletzt geändert
durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen
Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾,
der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet
worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 15, Absatz 6,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 ⁽⁴⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich aufden tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-
rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder
deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht,
und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz
zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar
1973 angekündigte Änderung der Parität dieser
Währung stützt.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,33
10.01 B	Hartweizen	0	2,34	2,34	2,34
10.02	Roggen	0	2,98	2,98	3,40
10.03	Gerste	0	6,80	6,80	8,04
10.04	Hafer	0	7,46	7,46	8,29
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,95	1,95	1,95
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,75	0,75	0,75
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,415	0,415
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,310	0,310
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,210	1,210	1,431	1,431
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,904	0,904	1,069	1,069
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,054	1,054	1,246	1,246